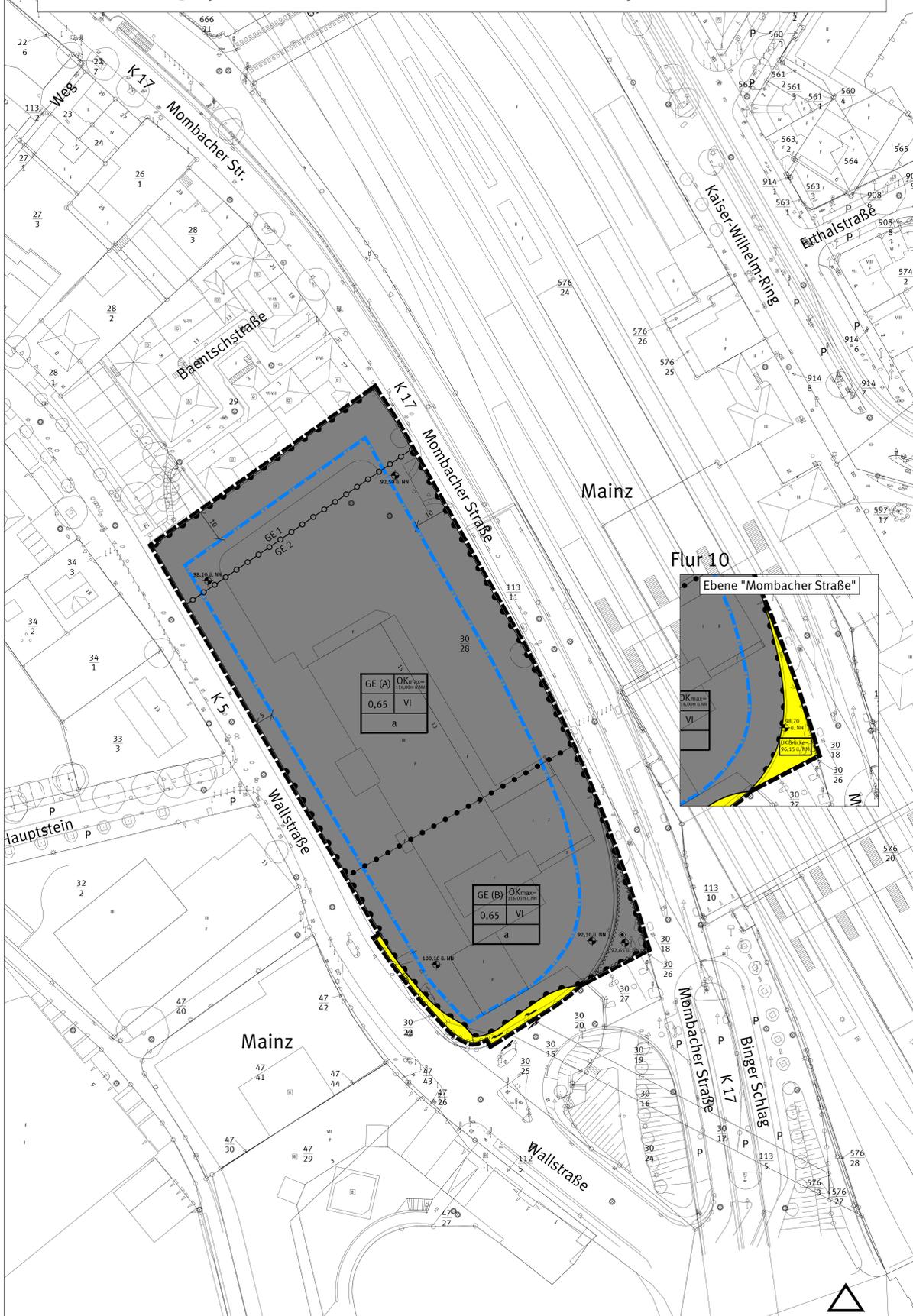


Bebauungsplan: "Postareal westlich Hauptbahnhof (H 93)"



Kartengrundlage ist die Stadtkarte des 60-Baumt der Stadt Mainz
 Datenbankauszug: 08.06.2010
 "Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterämter"

↑ N
 Maßstab 1: 500

Legende

- Planungsrechtliche Festsetzungen
 Füllschema der Nutzungsschablonen
- | GE | OKmax | Art der baulichen Nutzung | Höhe baulicher und sonstiger Anlagen |
|------|-------|---------------------------|--------------------------------------|
| 0,65 | VI | Grundflächenzahl (GRZ) | Zahl der Vollgeschosse |
| a | | Bauweise | |
- Art der baulichen Nutzung
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)
- Gewerbegebiet
- Maß der baulichen Nutzung
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)
- OKmax: Höhe baulicher und sonstiger Anlagen, Angaben in Metern ü. NN als Höchstmaß
 VI: Zahl der Vollgeschosse
 Grundflächenzahl (GRZ)
 0,65: Grundflächenzahl
- Bauweise, Baulinie, Baugrenze
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)
- Baugrenze
 a: abweichende Bauweise
- Verkehrflächen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- Strassenbegrenzungslinie
 ■ Öffentliche Verkehrsfläche
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung (siehe text. Festsetzung 1.4.3)
- Sonstige Planzeichen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 --- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (Einzelhandel)
 --- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (Lärmkontingentierung)
 --- Katastergrundlage 1:500
- 92,30 ü. NN
 UK Brücken: 96,15 ü. NN
- Höhenpunkt, Angaben in Meter ü. NN
 Unterakte Brücke, Angaben in Meter ü. NN
 Stützpfiler: Hochstraße Mombacher Straße

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN "Postareal westlich Hauptbahnhof (H 93)"

- Planungsrechtliche Festsetzungen
 - Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 8 BauNVO)
 - Gewerbegebiet (GE)

Die im Bebauungsplan festgesetzten Gewerbegebiete mit der Bezeichnung "GE A" und "GE B" dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belastenden Gewerbebetrieben.

Zulässig sind:

 - Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser und öffentliche Betriebe,
 - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
 - Anlagen für sportliche Zwecke.

Ausnahme zulässig sind:

 - Wohnungen für Aufsichtspersonal und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
 - Vergnügungstätten.

Die gemäß § 8 BauNVO regelzulässigen Lagerplätze und Tankstellen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit unzulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO).
 - Einzelhandel
 - Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Einzelhandelsbetriebe bis jeweils maximal 800 qm Verkaufsfläche zulässig.
 - Einzelhandelsbetriebe mit den nachfolgenden genannten zentrenrelevanten Sortimenten sind nur innerhalb des festgesetzten Gewerbegebietes mit der Bezeichnung "GE B" und dort nur im Erdgeschoss zulässig (§ 1 Abs. 7 und § 1 Abs. 6 BauNVO):
 - Sanitätswaren;
 - Bücher und Zeitschriften;
 - Papier und Schreibwaren, Büroartikel (außer Büromöbel und Büromaschinen);
 - Haushaltswaren, Glas, Geschir, Porzellan;
 - Bekleidung, Lederwaren, Schuhe;
 - Baby- und Kinderartikel;
 - Informations- und Kommunikationselektronik (Computer, Telefone, Peripheriegeräte, Software und Zubehör);
 - TV, HiFi- und Unterhaltungselektronik;
 - Ton- und Bildträger;
 - Foto, Video, Optik;
 - Elektroartikel (außer Bau- und Installationsmaterial);
 - Elektrogeräte (außer Elektrowerkzeug);
 - Nähmaschinen;
 - Uhren und Schmuck;
 - Musikinstrumente und Musikalien;
 - Campingartikel (außer Großteile);
 - Spielewaren, Sportartikel (außer Großteile);
 - Waffen, Jagd- und Angelbedarf (außer Großteile);
 - Kunst und Antiquitäten (außer Möbel);
 - Einrichtungsbereich (ohne Möbel);
 - Textilien, Heimtextilien;
 - Geschenkartikel, Bastelartikel und Kunstgewerbe;
 - Schreibmaterial;
 - Fahrräder und Zubehör.
 - Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Einzelhandelsbetriebe mit folgenden Sortimenten unzulässig (§ 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO):
 - Nahrungs- und Genussmittel;
 - Getränke außer in großen Gebäuden, Tabakwaren;
 - Drogenwaren, Kosmetikartikel, Pharmazie (Apotheken).
- Inmissionswirksamer flächenbezogener Schallleistungspegel (IISP) als Eigenschaft der im Gewerbegebiet zulässigen Betriebe und Anlagen

In den durch Planeintrag gekennzeichneten Gewerbegebietsteilflächen "GE 1" und "GE 2" sind Vorhaben zulässig, deren Geräusche die in der nachfolgenden Tabelle 1 angegebenen Emissionskontingente $L_{eq,k}$ nach DIN 45691 tags (6:00 bis 22:00 Uhr) und nachts (22:00 bis 6:00 Uhr) nicht überschreiten:

Gewerbefläche k	$L_{eq,k}$ tags	$L_{eq,k}$ nachts
GE 1	56	41
GE 2	60	45

Tabelle 1: Emissionskontingente $L_{eq,k}$ in dB.

Für die in der Abbildung 1 dargestellten Richtungssektoren A, B und C erhöhen sich die zulässigen Emissionskontingente $L_{eq,k}$ um folgende Zusatzkontingente (Tabelle 2):

Richtungssektor	Zusatzkontingent	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
A	0	0
B	5	5
C	4	4

Tabelle 2: Emissionszusatzkontingente $L_{eq,k}$ in dB.



Abbildung 1: Richtungssektoren A, B und C.

Abbildung 2: Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 für das Plangebiet.

Abbildung 3: Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 für das Plangebiet.

- Unterakte Brückenbauwerk

Die Unterschreitung der in der Planzeichnung festgesetzten Unterakte Brückenbauwerk ist unzulässig.
- Abweichende Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Bei der festgesetzten abweichenden Bauweise können Gebäude innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ohne Begrenzung ihrer Länge errichtet werden, sofern die nach Landesrecht erforderlichen Abstandsflächen eingehalten werden.
- Flächen für Nebenanlagen und Flächen für Stellplätze, Garagen und ihren Einfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)

Zulässig sind:

 - Flächen für Nebenanlagen, etc. verwendet werden zu begrünen. Diese Freiflächen sind zu mindestens 50 % mit heimischen standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Bei Abgang von Pflanzen sind gleichwertige Neuzulassungen vorzunehmen.
 - Je angefangene 100 qm der zu begrünenden Fläche ist ein heimischer standortgerechter Baum mit mindestens 18/20 cm Stammumfang gemessen in 1 m Höhe zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig nachzupflanzen.
- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und gründerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Begünstigung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind soweit sie nicht für Nebenanlagen, etc. verwendet werden zu begrünen. Diese Freiflächen sind zu mindestens 50 % mit heimischen standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Bei Abgang von Pflanzen sind gleichwertige Neuzulassungen vorzunehmen.

Je angefangene 100 qm der zu begrünenden Fläche ist ein heimischer standortgerechter Baum mit mindestens 18/20 cm Stammumfang gemessen in 1 m Höhe zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig nachzupflanzen.
- Fassadenbegünstigung

Tür- und/oder fensterlose Wand- und Fassadenflächen sowie zusammenhängende Teilflächen ab 20 m² sind mit landschafts- und standortgerechten Gehölzen bzw. Rank- und Kletterpflanzen zu begrünen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.
- Installation von künstlichen Nisthilfen

Innere des festgesetzten Gewerbegebietes sind an Fassaden von Gebäuden je angefangene 1.800 m² Grundstücksfläche je eine künstliche Nisthilfe für die Vogelarten "Amsel", "Haussperling" und "Trauerschnäpper" und je zwei Nisthilfen für Fledermäuse zu installieren.

Die Installation der künstlichen Nisthilfen ist durch fachkundige Personen auszuführen bzw. zu begleiten. Die künstlichen Nisthilfen sind dauerhaft zu unterhalten bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.
- Die mit Geh-, Fahr- und Leistungsträgern zugunsten der Allgemeinheit, eines Erreichungsträgers oder eines beschränkten Personenkrafts zu bestellenden Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Gehecht zugunsten der Allgemeinheit

Für das durch Planeintrag festgesetzte Gewerbegebiet mit der Bezeichnung "GE B" ergibt ein Gehecht zugunsten der Allgemeinheit, innerhalb dieser Fläche ist eine fußläufige Durchquerung des Plangebietes zwischen der Wallstraße im Westen und der unter der Hochstraße liegenden Pflanzengrenze als fußläufiger Zugang zum Hauptbahnhof "Eingang West" mit einer Mindestbreite von 4,00 m herzustellen.
- Gebiete, in denen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen bestimmte luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB)

Verbrennungsverbot

Im Bebauungsplan dürfen keine festen oder flüssigen Brennstoffe sowie Abfälle aller Art, weder zu Heiz- und Feuerzwecken noch zum Zwecke der Beseitigung, verbrannt werden. Zu verwenden sind umweltfreundliche, leistungsbündende Energieträger wie z. B. Fernwärme, Gas oder Strom.
- Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minimierung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen oder sonstigen technischen Vorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Anforderung an die Luftschalldämmung der Außenbauteile

Zum Schutz vor Außenlärm sind für Außenbauteile von Aufenthaltsräumen und Büroräumen die Anforderungen der Luftschalldämmung nach DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau - Anforderungen und Nachweise" vom November 1989 (Beuth Verlag GmbH, Berlin, einzusehen beim Umweltamt der Stadt Mainz) einzuhalten. Die erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße der Außenbauteile ergeben sich nach DIN 4109 aus den in der nachfolgenden Tabelle 3 aufgeführten Lärmpegelbereichen in Verbindung mit der nachfolgenden Abbildung 2.

Nach außen abschließende Bauteile von schutzbedürftigen Räumen sind so auszuführen, dass sie die folgenden resultierenden Schalldämm-Maße aufweisen:

Lärmpegelbereich nach DIN 4109 vom November 1989 - Tabelle 3	erforderliches resultierendes Gesamtschalldämm-Maß $R_{w,rs}$ der jeweiligen Außenbauteile in dB	
Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übergangsräume in Behausungsstätten, Unterrichts- und ähnliche	Büroräume und ähnliche	
IV	40	35
V	45	40

Tabelle 3: Lärmpegelbereiche und erforderliches Gesamtschalldämm-Maß nach DIN 4109

Abbildung 1: Richtungssektoren A, B und C.

Abbildung 2: Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 für das Plangebiet.

Abbildung 3: Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 für das Plangebiet.

Abbildung 4: Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 für das Plangebiet.

Abbildung 5: Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 für das Plangebiet.

Abbildung 6: Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 für das Plangebiet.

Abbildung 7: Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 für das Plangebiet.

Abbildung 8: Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 für das Plangebiet.

Abbildung 9: Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 für das Plangebiet.

Abbildung 10: Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 für das Plangebiet.

Abbildung 11: Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 für das Plangebiet.

Abbildung 12: Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 für das Plangebiet.

Abbildung 13: Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 für das Plangebiet.

Abbildung 14: Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 für das Plangebiet.

Abbildung 15: Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 für das Plangebiet.

Abbildung 16: Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 für das Plangebiet.

Abbildung 17: Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 für das Plangebiet.

Abbildung 18: Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 für das Plangebiet.

Abbildung 19: Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 für das Plangebiet.

Abbildung 20: Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 für das Plangebiet.

- Einbau von schalldämmten Lüftungsanlagen

In Räumen, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden, und in schutzbedürftigen Räumen mit sauerstoffverbrauchender Energiequelle ist eine fensterunabhängige, schalldämmte Lüftung zu realisieren.
- Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
 - Gestaltung von Müllbehältern
 - Mülltonnen oder Müllbehälter sind in Schränken oder geschlossenen Räumen unterzubringen bzw. als Gruppenanlagen im Freien durch Ummauerung der Sicht und der direkten Sonneneinstrahlung zu entziehen und intensiv mit Landschafts- und standortgerechten hochwachsenden Gehölzen oder mit rankenden Pflanzen einzuräumen.
 - Hinweise

Überlagerung vorhandener Bebauungspläne

Dieser Bebauungsplan überplant den rechtskräftigen Bebauungsplan "Mombacherstr. (H 31)" sowie in Teilen den rechtskräftigen Bebauungsplan "Bahnhofsvorort West (H 77)".

Artenschutz

Die Artenschutzbestimmungen der §§ 19 und 44 BNatSchG sind zu beachten. Zur Vermeidung der Vermeidung, Beschädigung oder Gefährdung besonders geschützter und bestimmter Tierarten im Sinne des § 7 BNatSchG dürfen Rodungen und Fällungen von Gehölzbeständen (vorbehaltlich eventuell zusätzlich erforderlicher Fällgenehmigungen) nur außerhalb der Vegetationszeit, d.h. nur in der Zeit vom 1.10. bis zum 28.2., vorgenommen werden. Vor Beginn solcher Arbeiten aber auch im Vorfeld aller Baumaßnahmen sind vorhandene Bäume und abzubrechende Gebäude auf das Vorkommen o. g. Arten zu untersuchen.

In diesem Bebauungsplan können insbesondere brütende Vögel und Fledermäuse betroffen sein. Insbesondere sind die entdeckten Löcher in der Fassade des Gebäudes unmittelbar vor dem Abriss mit Hilfe eines Endoskops auszuleuchten, um einen eventuellen Fledermausbesatz ausschließen zu können. Ein Besatz kann zu keiner Jahreszeit ausgeschlossen werden. Der Gebäudebesitzer soll deshalb auf die Monate März/April oder Oktober/November beschränkt werden. Auf den Artenschutzbericht zu diesem Bebauungsplan wird verwiesen. Bei Arbeiten außerhalb der o. g. Zeiträume ist generell eine weitere artenschutzrechtliche Beurteilung erforderlich.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Befreiung/ Ausnahme nach § 67 / § 45 BNatSchG bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen. Das Umweltamt der Stadt Mainz berät gerne bei Artenschutzfragen.

Beim Bau großer Fensterfronten ist darauf zu achten, dass das Kollisionsrisiko für Vögel weitgehend gemindert wird. Zur Vermeidung von Vogelschlag sind Glasbauteile sind vorzugsweise bestimmte Vogelschutzgläser zu verwenden. Hierzu zählen u. a. Glasbausteine, transuzente, mattierte, eingefärbte, bombierte oder strukturierte Glasflächen, Sandstrahlungen, Siebdrucke, farbige Folien oder feste vorgelagerte Gitter, z. B. Rankgitterbegünstigungen). Abstände, Deckungsgrad, Kontrast und Reflektanz sind jeweils entsprechenden aktuellen Leitfäden zu entnehmen (z. B. Schmid, H., P. Waldburger & D. Heynen, 2012, Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht, Schweizerische Vogelwarte Sempach).

Abbildung 1: Richtungssektoren A, B und C.

Abbildung 2: Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 für das Plangebiet.

Abbildung 3: Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 für das Plangebiet.

Abbildung 4: Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 für das Plangebiet.

Abbildung 5: Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 für das Plangebiet.

Abbildung 6: Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 für das Plangebiet.

Abbildung 7: Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 für das Plangebiet.

Abbildung 8: Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 für das Plangebiet.

Abbildung 9: Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 für das Plangebiet.

Abbildung 10: Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 für das Plangebiet.

Abbildung 11: Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 für das Plangebiet.

Abbildung 12: Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 für das Plangebiet.

Abbildung 13: Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 für das Plangebiet.

Abbildung 14: Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 für das Plangebiet.

Abbildung 15: Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 für das Plangebiet.

Abbildung 16: Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 für das Plangebiet.

Abbildung 17: Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 für das Plangebiet.

Abbildung 18: Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 für das Plangebiet.

Abbildung 19: Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 für das Plangebiet.

Abbildung 20: Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 für das Plangebiet.

Abstimmung	Ergebnis	Datum	Unterschrift
60 - Bauamt	Kanister geprüft		

CAO - Planemente	Planzeit	Datumeine	Stand	Ort / Pfad
Plan, Lageplan, Layout	08.06.2010	08.06.2010		
Digitale Stadtgrundkarte	08.06.2010	08.06.2010		
textliche Festsetzungen	21.09.2010	21.09.2010		

Verfahren	Genehmigung
1. Auftragserteilung durch den Stadtrat gemäß § 1 Abs. 1 BauGB	20.06.10
2. Öffentliche Beteiligungsverfahren nach § 1 Abs. 1 BauGB	20.06.10
3. Beschluss der Baukommission des 1. BauGB	20.06.10
4. Öffentliche Beteiligungsverfahren nach § 1 Abs. 1 BauGB	20.06.10
5. Öffentliche Beteiligungsverfahren nach § 1 Abs. 1 BauGB	20.06.10
6. Beschluss der Baukommission des 1. BauGB	20.06.10
7. Beschluss der Baukommission des 1. BauGB	20.06.10
8. Beschluss der Baukommission des 1. BauGB	20.06.10
9. Beschluss der Baukommission des 1. BauGB	20.06.10
10. Beschluss der Baukommission des 1. BauGB	20.06.10
11. Beschluss der Baukommission des 1. BauGB	20.06.10
12. Beschluss der Baukommission des 1. BauGB	20.06.10
13. Beschluss der Baukommission des 1. BauGB	20.06.10
14. Beschluss der Baukommission des 1. BauGB	20.06.10

Abbildung 1: Richtungssektoren A, B und C.

Abbildung 2: Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 für das Plangebiet.

Abbildung 3: Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 für das Plangebiet.

Abbildung 4: Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 für das Plangebiet.

Abbildung 5: Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 für das Plangebiet.

Abbildung 6: Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 für das Plangebiet.

Abbildung 7: Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 für das Plangebiet.

Abbildung 8: Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 für das Plangebiet.

Abbildung 9: Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 für das Plangebiet.

Abbildung 10: Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 für das Plangebiet.

Abbildung 11: Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 für das Plangebiet.

Abbildung 12: Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 für das Plangebiet.

Abbildung 13: Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 für das Plangebiet.

Abbildung 14: Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 für das Plangebiet.

Abbildung 15: Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 für das Plangebiet.

Abbildung 16: Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 für das Plangebiet.

Abbildung 17: Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 für das Plangebiet.

Abbildung 18: Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 für das Plangebiet.

Abbildung 19: Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 für das Plangebiet.

Abbildung 20: Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 für das Plangebiet.

Landeshauptstadt Mainz
 Stadtplanungsamt
 Bebauungsplan
 Postareal westlich Hauptbahnhof (H 93)
 Postareal westlich Hauptbahnhof



Hinweis:
 DIN-Normen und sonstige Regelwerke

Die im Zusammenhang mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes genannten DIN-Normen oder sonstigen Regelwerke zu Umwelteinwirkungen können beim Umweltamt der Stadt Mainz während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Zu weiteren genannten DIN-Normen oder sonstigen Regelwerken erteilt das Stadtplanungsamt der Stadt Mainz entsprechend Auskunft.